

FAQ

Förderprogramm „Nachhaltig wirken – Förderung Gemeinwohlorientierter Unternehmen“

Stand 23.07.2025; Die Fragen und Antworten werden unter Auswertung von Rückfragen an den Helpdesk weiter ergänzt und konkretisiert.

Frage	Antwort
1. Fördergegenstand	
1.1 Sind Vorhaben förderfähig, die auf Vorhaben aufbauen, die mit Unterstützung des Förderprogramms „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ initiiert wurden (z.B. Inkubator- und Akzelerator-Programme, Seminar- und Workshopreihen, Coachings)?	Ja, jedoch nur Vorhaben des Moduls C des Förderprogramms“ REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“. Solche Vorhaben können gefördert werden, insofern die Maßnahme nicht vor Bewilligung des Antrags begonnen wurde. Eine erhebliche Ausweitung einer bestehenden Maßnahme zählt ebenfalls als „neues Vorhaben“ und ist förderfähig.
1.2 Sind nur gänzlich neue Vorhaben förderfähig?	In beiden Modulen können mit der Förderung sowohl bestehende Unterstützungsangebote erheblich qualitativ oder quantitativ ausgebaut als auch neue Angebote aufgebaut und erstmals umgesetzt werden. Es werden also nur Maßnahmen gefördert, die zusätzlich zu bestehenden Aktivitäten durchgeführt werden. Eine reine Senkung von Teilnahmegebühren bei bereits bestehenden Angeboten stellt jedoch beispielsweise keine qualitative oder quantitative Ausweitung eines Angebots dar.
1.3 Was ist der Unterschied zwischen dem Modul I („Individual-Modul“) und dem Modul II („Multiplikator-Modul“)?	Das Modul I („Individual-Modul“) ermöglicht die Durchführung von individuellen Analysen, vertieften Beratungs-, Qualifizierungs-, Unterstützungs- sowie Vernetzungsleistungen, die (mehreren) einzelnen Gemeinwohlorientierten Unternehmen und/oder Start-ups zugutekommen. Es handelt sich um beihilferelevante Leistungen. Beispiele für Maßnahmen in Modul I sind Seminar- und Workshopreihen, Inkubator- oder Akzelerator-Programme, Mentoring- oder Coaching-Programme. Das Modul II („Multiplikator-Modul“) ermöglicht die Bereitstellung von Informations- und Vernetzungsangeboten, die zahlreichen Unternehmen und Start-ups gleichzeitig und bundesweit offenstehen. Außerdem ermöglicht Modul II die Unterstützung des Peer-to-peer-Learnings zwischen Akteuren des Ökosystems, um Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu verbreiten, die potenziell zahlreichen Unternehmen und Start-ups gleichzeitig und bundesweit zur Verfügung stehen. Die Leistungen in Modul II sind nicht

Frage	Antwort
	<p>beihilferelevant. Beispiele für Maßnahmen in Modul II sind Kurzberatungen, Informationsveranstaltungen, Networking-Events und die Erstellung und Umsetzung von Transferkonzepten für innovative Beratungs- und Unterstützungsleistungen.</p> <p>Details zu beiden Modulen können dem Fact-Sheet zur Förderung entnommen werden.</p>
1.4 Kann die Förderung als Kombination aus Modul I („Individual-Modul“) und Modul II („Multiplikator-Modul“) in Anspruch genommen werden?	Eine Kombination aus Modul I und II ist grundsätzlich möglich. Beispielsweise kann zunächst ein Transferkonzept zur Verbreitung innovativer Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Ökosystems erstellt (Modul II) und anschließend in konkrete individuelle Unterstützungsleistungen (Modul I) umgesetzt werden. Die spezifischen Anforderungen an die beiden Module müssen jeweils erfüllt werden. Es sind zwei getrennte Anträge in Modul I und Modul II einzureichen.
1.5 Können auch Start-ups in der Vorgründungsphase unterstützt werden?	Ja, in Modul II wäre dies z. B. durch Kurzberatungen möglich. Sollen individuelle Gründungsvorhaben vertieft begleitet werden, müssen diese Vorhaben in Modul I beantragt werden. Das Vorhaben muss dann das klare Ziel verfolgen, Start-ups von der Vorgründungsphase bis hin zur Etablierung im Markt zu begleiten. Die unterstützten Start-ups bzw. Gründungsinitiativen müssen eine De-minimis-Erklärung sowie eine abgewandelte KMU- und GU-Erklärung für „Unternehmen in Gründung“ einreichen. Details können dem Fact-Sheet entnommen werden.
1.6 Dürfen angebotene Leistungen in Modul II gemäß Nummer 2.1.2 Buchstabe a) der Förderrichtlinie generell eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten?	Die Dauer von 2 Stunden bezieht sich auf Kurzberatungen. Für Workshops und Konferenzen (Informations- und Unterstützungsangebote) sind Angebote bis zu eintägigen Veranstaltungen möglich. Die Angebote in Modul II müssen zudem „für alle Unternehmen bundesweit nutzbar sein beziehungsweise allen Unternehmen bundesweit potenziell zugutekommen“. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Maßnahmen beihilfefrei ohne de-minimis-Bescheinigung durchgeführt werden können.
1.7 Können neben der Förderung auch weitere öffentliche Förderungen zur Finanzierung des Vorhabens aufgewendet werden?	Öffentliche Mittel können nur eingesetzt werden, solange eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Unter einer Doppelförderung versteht man die mehrfache öffentliche Finanzierung desselben Zwecks. Die Zuwendungszwecke parallel in Anspruch genommener öffentlicher Förderungen müssen sich also klar unterscheiden.
2. Antragstellung	
2.1 Ab wann können Anträge eingereicht werden?	Die Antragstellung erfolgt nach einem Förderaufruf. Die Einreichungsfrist im Rahmen des 2. Förderaufruf endete am 21.01.2025. Es sind zudem weitere Förderaufrufe geplant. Die Durchführung einer dritten Antragsrunde ist – vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen durch den Bundestag sowie ggf. geänderter Förderkonditionen – ab Ende 2025 geplant. Förderaufrufe stehen generell unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltssmittel sowie ggf. angepasster Förderkonditionen. Veröffentlichungen erfolgen auf der Homepage des BMWK und von IBYKUS.

Frage	Antwort
2.2 Wer kann Anträge einreichen?	Antragsberechtigt für die Zuwendung sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personenvereinigungen oder Zusammenschlüsse juristischer Personen oder Vereinigungen, die ihre fachliche und administrative Qualifikation zur Unterstützung Gemeinwohlorientierter Unternehmen nachweisen können. Dazu zählen zum Beispiel Impact Hubs, Inkubatoren, Akzeleratoren, Co-Working-Spaces, Wirtschaftsförderungen, Kammern, Technologie- und Gründerzentren oder Hochschulen. Die Antragsstellenden müssen keine Unternehmen sein.
2.3 Welche Dokumente müssen bei der Antragstellung eingereicht werden?	Die Details können dem Fact-Sheet entnommen werden.
2.4 Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich?	Es gibt generell die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Mit dem Beginn der Maßnahme muss allerdings auch hier bis zur Genehmigung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“ gewartet werden. Eine Genehmigung zum vorzeitigem Maßnahmebeginn indiziert keine potenzielle Bewilligung. Bis zu einem rechtskräftigen Zuwendungsbescheid trägt der potenzielle Zuwendungsempfänger das Risiko. Aufgrund der aktuellen Überbuchung des Programms ist die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns zurzeit nicht möglich.
2.5 Können mehrere Anträge vom selben Antragsteller eingereicht werden?	Antragsberechtigte können grundsätzlich auch mehrere Anträge für unterschiedliche und klar voneinander abgrenzbare Maßnahmen einreichen. Dabei ist jedoch ein Höchstbetrag von 600.000 Euro pro Antragsstellendem und Jahr über alle Anträge festgesetzt.
2.6 Nach welchen Kriterien werden die Anträge bewertet? Wann ist ein Antrag inhaltlich generell förderfähig?	Bei der Bewertung der Anträge werden der zu erwartende Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der förderpolitischen Ziele sowie die Qualität der Maßnahme gemäß Maßnahmenkonzept mit 60 Prozent bewertet. Die Qualität des Personalkonzepts wird mit 25 Prozent, die Plausibilität und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Gesamteinnahmen und -ausgaben mit 15 Prozent gewichtet. Über die Förderung der beantragten Maßnahme entscheidet der Projektträger im Einvernehmen mit dem BMWK im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel . Um förderfähig zu sein, muss ein Antrag mindestens 60 %, also 600 Bewertungspunkte erhalten.
2.7 Wie sieht die Bewilligungsreihenfolge aus, wenn mehr förderfähige Anträge als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen?	Im Rahmen der zweiten Antragsrunde wurden zunächst alle Anträge inhaltlich bewertet (Bewertung des Umsetzungs-, Personal- und Finanzierungskonzepts gemäß Richtlinie). Die Vorhabenvorschläge, die in den ESF-Übergangsregionen umgesetzt werden sollen, wurden dabei zuerst geprüft und gemäß der Rangfolge der Bewertung zur Bewilligung vorgesehen. Daraufhin folgt die administrative Prüfung. Zu den Übergangsregionen zählen die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (mit Ausnahme von Leipzig), Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Regionen Lüneburg und Trier. Wenn 30% des verfügbaren Fördervolumens gebunden sind, werden die verbliebenen Anträge aus Übergangsregionen in die Gruppe der Vorhaben in „stärker entwickelten Regionen“ (übrige Regionen in Deutschland) eingeordnet und es wird in der Rangfolge der Bewertungspunktzahl (bei positiver administrativer Prüfung) bewilligt. Verkürzt formuliert: 30% des verfügbaren Fördervolumens sind zunächst für die bestbewerteten

Frage	Antwort
	<p>Anträge aus den Übergangsregionen reserviert, im Anschluss werden alle verbleibenden Projekte in Rangfolge ihrer Bewertungspunkte bewilligt, solange ausreichende Fördermittel vorliegen und die allgemeinen Fördervoraussetzungen (Erfüllung administrativer Voraussetzungen) eingehalten werden.</p>
2.8 Wie ist der Klimaschutzbeitrag der Maßnahme (falls dieser beantragt wird) zu beantragen und nachzuweisen?	<p>Der Klimaschutzbeitrag einer Maßnahme ist nur dann nachzuweisen, wenn der Klimabonus beantragt wird. Ein Klimabonus kann in beiden Modulen beantragt werden. Hierbei wird unterschieden zwischen den Inhalten einer Maßnahme (Klimabonus A: „Klimaschutz-Maßnahmen“) und der Zielgruppe einer Maßnahme (Klimabonus B: „Klimaschutz-Unternehmen“, nur Modul I).</p> <p>Für die Beantragung des Klimabonus A („Klimaschutz-Maßnahmen“) muss im Antrag dargelegt werden, welche Inhalte mit Bezug zum Klima vermittelt werden sollen und welche positiven Effekte für den Klimaschutz hieraus entstehen sollen. Im Verwendungsnnachweis ist ebenfalls darzustellen, wie diese Maßnahmen konkret umgesetzt wurden.</p> <p>Wenn die Zielgruppe einer Maßnahme Gemeinwohlorientierte Unternehmen und Start-ups sind, deren Geschäftstätigkeit auf einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz ausgerichtet ist, ist der Nachweis für den Klimabonus B („Klimaschutz-Unternehmen“) wie folgt zu erbringen: Die an der entsprechenden Maßnahme teilnehmenden Gemeinwohlorientierten Unternehmen und Start-ups müssen in einer Eigenerklärung darlegen, dass der Klimaschutz der Zweck ihrer Geschäftstätigkeit ist. In der Eigenerklärung ist genau erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen angeben kann, dass Klimaschutz der Zweck seiner Geschäftstätigkeit ist. Der Klimabonus B („Klimaschutz-Unternehmen“) kann ausschließlich in Modul I beantragt werden.</p> <p>Bei den mit dem Klimabonus unterstützten Maßnahmen kann es sich beispielsweise um Maßnahmen handeln, die die teilnehmenden Unternehmen bei der vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien, beim stärkeren Einsatz von CO₂-armen bzw. klimafreundlicheren Materialien oder Produkten oder bei der Vermeidung bzw. Verringerung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden unterstützen.</p>
2.9 Können Anträge auch für gemeinsame Vorhaben von mehreren Akteuren gestellt werden?	<p>Ja, mehrere Akteure können gemeinsam Maßnahmen beantragen. Anträge hierfür werden vom "Lead-Partner" eingereicht. Im Antrag selbst werden die weiteren Teilprojektpartner aufgeführt. Zwischen dem Lead-Partner und den weiteren Partnern wird ein Vertrag zur Weiterleitung der Fördermittel geschlossen. In EUREKA5 ist im „Hilfebereich“ im Reiter „Merkblätter“ ein Merkblatt zur Erstellung eines Weiterleitungsvertrages zu finden, welches Auskunft darüber gibt, was der Weiterleitungsvertrag mindestens enthalten soll.</p> <p>Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Weiterleitungsvertrages einzureichen. Ein unterschriebener Vertrag / unterschriebene Verträge ist/sind erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides nachzureichen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Bei der Weiterleitung von Teilen der Förderung an Maßnahmenpartner ist zu berücksichtigen, dass alle beteiligten Partner den Anforderungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides unterliegen.</p> <p>Die max. möglichen 600.000,00 €/Jahr werden dem Leadpartner zugeschrieben.</p> <p>Die Aufteilung der Restkostenpauschale unter den Konsortialpartnern obliegt den Vertragspartnern. Die Höhe der jeweiligen Weiterleitung wird in Weiterleitungsverträgen zwischen dem Leadpartner und dem jeweiligen Verbundpartner festgeschrieben.</p>
2.10 Was ist ein Verbundpartner? Welche Voraussetzungen muss ein Verbundpartner erfüllen?	<p>Ein Verbundpartner ist ein Kooperationspartner des Hauptantragstellers (Lead), der Teilaufgaben aus dem Vorhaben umsetzt. Seine Aufgaben werden im Rahmen eines Weiterleitungsvertrages vereinbart. Der Lead wählt seine Verbundpartner selbst aus, um Inhalte umsetzen zu können, für die er selbst nicht die Erfahrungen/Kompetenzen bzw. die Ressourcen hat.</p> <p>Der Verbundpartner unterliegt allen Auflagen des Zuwendungsbescheides.</p>
2.11 Können Banken auch Verbundpartner sein?	Banken, sofern deren Aufgaben im Antragskonzept schlüssig dargestellt werden, können auch als Verbundpartner in der Antragstellung erscheinen.
2.12 Muss ein Unternehmen eine gGmbH, gUG oder gAG sein, um ein Antrag zu stellen oder an einer Maßnahme teilnehmen zu dürfen?	Nein.
2.13 Können Einzelunternehmer/ Freiberufler/ Unternehmen in Gründung einen Antrag stellen?	Nein.
2.14 Welche Nachweise werden für die Inanspruchnahme des Klimabonus erwartet?	<p>Der Klimabonus wird anhand einer ausführlichen Erklärung im Antrag beantragt sowie begründet. In der Abrechnung werden je nach Variante entweder konkrete Modulbeschreibungen bzw. Maßnahm描绘ungen (Variante A) oder zusätzliche Angaben im Unternehmensregistratursystem (URS) über die teilnehmenden Unternehmen (Variante B) erwartet.</p> <p>Siehe dazu auch die „Eigenerklärung Klimabonus B (Klimaschutz-Unternehmen) und die „Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Klimabonus_Variante A und B“, veröffentlicht auf der Webseite des BMWK sowie in EUREKA5 Hilfe/Dokumente.</p>

Frage	Antwort
2.15 Ist das Abordnungsschreiben Pflicht beim Einreichen des Antrages oder können diese Unterlagen bei Antragsbewilligung nachgereicht werden?	Die Abordnungsschreiben können zeitnah nach der Bewilligung nachgereicht werden, es sind mit Antrag jedoch Entwürfe einzureichen.
2.16 Können Unternehmen aus dem Ausland einen Antrag stellen?	Ja. Zu beachten ist, dass die Teilnehmenden an den Vorhaben, also diejenigen, die von dem Vorhaben profitieren, ihren Wohn- und Arbeitsort in Deutschland haben müssen (Landeskinderprinzip).
2.17 Zwei Unternehmen mit Sitz an unterschiedlichen Standorten wollen je einen Antrag stellen – jedoch soll die Vermarktung gemeinsam stattfinden – Ist dies möglich?	Ja, dies erfordert eine ausführliche Darstellung in den jeweiligen Anträgen.
2.18 Was gilt für einen Verein, der einen Antrag stellen möchte, jedoch vorwiegend Ehrenamtliche beschäftigt?	In der Richtlinie sind zwei Kostenarten vorgegeben – Personalkosten und darauf bezogene Restkosten. Wenn der Verein für die Durchführung seines Vorhabens niemanden einstellen will, dann ist ggf. eine andere Finanzierungsquelle für die Umsetzung zu suchen.
2.19	entfällt
2.20 Kann durch eine Überarbeitung des Antragskonzeptes eine bessere Platzierung innerhalb des Rankings erfolgen?	Nein, aufgrund der großen Anzahl der eingereichten Anträge wird die Bewilligungsreihenfolge anhand einer Erstbewertung zum vorliegenden Antragskonzept festgelegt. Hierbei wird bewertet, welche Anträge den förderpolitischen Zielen am besten entsprechen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es dann dazu aufgefordert werden, Ausführungen im Konzept zu konkretisieren oder zu verbessern. Dies führte jedoch nicht dazu, dass der Antrag in der Priorisierung verändert wurde. Die Anpassungen sind unter anderem notwendig, um einen klaren Sollzustand für die spätere Erfolgskontrolle zu definieren oder Angaben im Antrag zu verifizieren.
2.21 Werden individuelle Beratungen seitens des Projektträgers angeboten, um im Ranking eine möglichst gute Platzierung zu erreichen?	Nein, Beratungen hinsichtlich der Konzeptoptimierung wurden nach Einreichung der Projektvorschläge im September 2024 nicht angeboten. Während der offenen Antragsrunde erfolgt eine allgemeine Beratung zu förderfähigen Inhalten über den fachlichen Helpdesk.

Frage	Antwort
2.22 Kann von einer Förderzusage ausgegangen werden, wenn wir zur Vervollständigung oder Überarbeitung unseres Antrags aufgefordert werden?	Nein, eine Förderentscheidung wird abschließend in der Gesamtschau getroffen. Die Vervollständigung der Antragsunterlagen ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine Förderentscheidung treffen zu können.
3. Anforderungen an die unterstützten Unternehmen und Start-ups	
3.1 Welche Dokumente müssen die unterstützten Unternehmen und Start-ups einreichen?	Die Details können dem Fact-Sheet entnommen werden.
3.2 Wie ist die Gemeinwohlorientierung der unterstützten Unternehmen und Start-ups definiert und nachzuweisen?	<p>Gemeinwohlorientierte Unternehmen sind gemäß Definition der „Social Business Initiative“ der Europäischen Kommission (KOM/2011/0682, Dokument 52011DC0682)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, - für die das soziale oder ökologische, gemeinwohlorientierte Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert. Das soziale oder ökologische bzw. gemeinwohlorientierte Ziel muss nachweisbar aus den Geschäftsunterlagen hervorgehen (z.B. Zielstellung im Gründungsdokument, Darstellung im Rahmen der Unternehmensmission etc.), - deren Gewinne größtenteils (in dieser Förderung verstanden als mindestens 50 Prozent) wieder investiert werden, um dieses Ziel zu erreichen, - und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind. <p>Diese Charakteristika müssen alle zutreffen.</p> <p>Im Modul I ist der Status als Gemeinwohlorientiertes Unternehmen/Start-up in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen. Diese Erklärung wird auf Plausibilität und stichprobenhaft vor Ort geprüft.</p> <p>In Modul II sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, über Teilnehmendenlisten oder ähnliches nachzuverfolgen, welchen Unternehmen und Start-ups die geförderten Maßnahmen zugutekommen. Nachweise durch die teilnehmenden Unternehmen selbst müssen nicht eingereicht werden. Modul II ist für alle Unternehmen und Start-ups offen.</p>

Frage	Antwort
3.3 Wie ist der KMU-Status der endbegünstigten Unternehmen und Start-ups definiert und nachzuweisen?	<p>Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitenden, einem Umsatz von bis zu 50 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro. Ein Unternehmen ist dabei jede Einheit, die wirtschaftlich tätig ist, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt verstanden. Im Modul I ist der KMU-Status der endbegünstigtem Gemeinwohlorientierten Unternehmen und Start-ups in Form einer Eigenerklärung nachzuweisen. Diese Erklärung wird auf Plausibilität und stichprobenhaft vor Ort geprüft.</p> <p>Für Unternehmen in der Vorgründungsphase wird eine Eigenerklärung für Unternehmen in Gründung zur Verfügung gestellt.</p>
3.4 Ist die Förderung beihilferelevant und welche Nachweise sind hierfür einzureichen?	<p>Die antragstellenden Unternehmen erhalten eine Zuwendung, um Leistungen für Dritte anzubieten. Durch diesen Leistungsaustausch entsteht bei den antragstellenden Unternehmen kein beihilferelevanter wirtschaftlicher Vorteil.</p> <p>Für die unterstützten Unternehmen und Start-ups (Endbegünstigte) handelt es sich nur bei den geförderten Maßnahmen in Modul I („Individual-Modul“) um beihilferelevante Leistungen. Die Gewährung der Leistung erfolgt durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger, entsprechend der Verordnung (EU) 2023/2831 als De-minimis-Beihilfe. Der Zuwendungsempfänger muss den Unternehmen vor Beginn der vertieften Unterstützung in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mitteilen und es unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt (De-minimis-Bescheinigung). Die Höhe der Beihilfe ergibt sich dabei für ein Unternehmen aus der Anzahl der Tage, an dem sie die Unterstützung erhalten haben. Ein Tag ist mit einem Wert von 1.400 Euro anzusetzen.</p> <p>De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen dürfen innerhalb eines rollierenden Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 300.000 Euro nicht überschreiten. Die Unternehmen und Start-ups sind vor dem Erhalt der Leistungen aus Modul I dazu verpflichtet, dem Zuwendungsempfänger eine Erklärung vorzulegen, in der das Gemeinwohlorientierte Unternehmen/Start-up alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden (sogenannte „De-minimis-Erklärung“), solange bis das zukünftige De-minimis-Beihilfen-Zentralregister einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt.</p> <p>Modul II („Multiplikator-Modul“) ist nicht beihilferelevant.</p>
3.5 Müssen Start-ups in Deutschland ansässig sein oder sind auch andere Länder möglich?	Da jeder EU-Mitgliedsstaat ESF – Mittel erhält, gibt es für die Vergabe das sogenannte „Landeskinderprinzip“. Die begünstigten Unternehmen (auch Start-ups) müssen ihren Wohn- und Arbeitsort in Deutschland haben.

Frage	Antwort
3.6 Können Unternehmen aus dem Ausland an den Maßnahmen teilnehmen?	Nein – aufgrund des Landeskinderprinzips – s.o.
3.7 Können Unternehmen in Gründung an den Veranstaltungen teilnehmen?	Ja.
3.8 Wie wird die Teilnahme eines Unternehmens in Modul II, bei der Teilnahme an unterschiedlichen Veranstaltungen gezählt und in den Outputindikator übernommen?	Jedes Unternehmen wird pro Veranstaltung nur einmal gezählt, unabhängig davon mit wie vielen natürlichen Personen die Teilnahme erfolgt. Bei der Teilnahme eines Unternehmens an Veranstaltungen mit unterschiedlichem Inhalt wird die Teilnahme je Veranstaltung gezählt. Z.B.: Ein Unternehmen nimmt an Veranstaltung A mit zwei Personen und zu einem anderen Zeitpunkt an einem Workshop B (mit anderen Inhalten als Veranstaltung A) mit nur einer Person teil, dann werden zwei erreichte Unternehmen für den Outputindikator gezählt. Die Teilnahme des Unternehmens an den Veranstaltungen/ Workshops muss mit zwei separaten Teilnehmendenlisten oder ähnlichen Nachweisen dokumentiert werden.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben	
4.1 Ist es möglich bei einem weiteren Zuwendungsempfänger Räumlichkeiten zu mieten und die Kosten als Sachkosten abzurechnen oder geht das nur bei Organisationen, die keine Zuwendungsempfänger sind?	Das ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich: Alle direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahmendurchführung (Sachausgaben, Verbrauchsmaterialien, Ausgaben für Dienstreisen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) sind als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben förderfähig. Einzelne Sachkostenposten werden nicht abgerechnet. Solange diese Vorgaben eingehalten werden und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, können auch Räumlichkeiten oder Material von weiteren Zuwendungsempfängern gemietet werden.
4.2 Können Sachmittel (zum Beispiel Raummieter) über die Restkostenpauschale gefördert werden?	Ja, alle direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Maßnahmendurchführung (Sachausgaben, Verbrauchsmaterialien, Ausgaben für Dienstreisen, Öffentlichkeitsarbeit etc.) werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben abgerechnet. Restkosten sind nicht im Einzelnen (in Form von Belegen) nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt mit dem Verwendungsbeleg, dass Ausgaben für den Zweck, für den die Pauschale gewährt wurde, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde. In Vor-Ort-Kontrollen ist Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.

Frage	Antwort
4.3 Muss das Personal bei Antragstellung schon eingestellt sein?	Das Personal muss bei Antragstellung noch nicht zwingend eingestellt sein, aus dem Personalkonzept muss der geplante Einsatz jedoch hervorgehen. Für alle Projektmitarbeitenden müssen bei Förderung für jede eingesetzte Person eine Stellenbeschreibung, eine Kopie des Zeugnisses / Nachweises über den höchsten Bildungsabschluss, der Arbeitsvertrag vorgelegt bzw. bei späterer Einstellung nachgereicht werden. Personal, das aktuell noch nicht beim Antragsteller angestellt ist, ist in den Kalkulationshilfen mit „N.N.“-Stellen zu beantragen.
4.4 Kann der Personalaufwand auf mehrere Menschen verteilt werden? Kann z.B. eine Leitungsfunktion auf zwei Personen verteilt werden?	Ja, der Personalaufwand in der geförderten Maßnahme kann auf mehrere Personen – in Vollzeit oder Teilzeit – aufgeteilt werden. Bei Personen, die teilzeitig für die geförderte Maßnahme abgeordnet werden, ist ein fester Prozentsatz der für die Maßnahme aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat zu bestimmen und im Arbeitsvertrag für die Projektlaufzeit zu vereinbaren.
4.5 Was ist bei den Gehältern der einzusetzenden Mitarbeitenden zu berücksichtigen?	Die Förderung erfolgt anhand von Standardeinheitskosten (SEK). Es sind die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn, Teilzeitbefristungsgesetz sowie dem Arbeitszeitgesetz zu beachten. Es kann nur sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal über die Personalkostenposition beantragt werden. Leistungen, die auf Honorarbasis und auf der Basis der geringfügigen Beschäftigung erbracht werden, sind über die Restkostenpauschale zu finanzieren.
4.6 Im Arbeitsvertrag eines Mitarbeitenden ist eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 39 Stunden vereinbart. Kann die Person trotzdem zu 100% im Projekt arbeiten und abgerechnet werden?	Ja, die abrechenbaren Personalkosten pro Jahr sind dabei jedoch gedeckelt. Grund hierfür ist, dass die Stundensatz-Pauschalen mittels der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1.720 h errechnet wurden (Jahresarbeitgeberbrutto / 1.720 h = Stundensatz). Aufgrund einer Feststellung der Prüfbehörde im Vorgängerprogramm „REACT with impact“ sind Mitnahmeeffekte bei der Arbeitszeit zu vermeiden. Daraus ergibt sich das folgende Vorgehen bei der Berechnung der jährlichen Leistungsstunden pro Mitarbeiter: Fall A: Die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit übersteigt 39 Stunden pro Woche nicht. $\text{jährliche Leistungsstunden} = 1.720 * \text{Wochenstunden im Projekt} / 39$ $\text{jährliche Leistungsstunden} / 12 \times \text{Monate im Projekt} = \text{abrechenbare Leistungsstunden}$ Fall B: Die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit übersteigt 39 Stunden pro Woche. $\text{jährliche Leistungsstunden} = 1.720 * \text{Wochenstunden im Projekt} / \text{Wochenstunden laut Arbeitsvertrag}$ $\text{jährliche Leistungsstunden} / 12 \times \text{Monate im Projekt} = \text{abrechenbare Leistungsstunden}$

Frage	Antwort
4.7 Wie erfolgt der Nachweis des eingesetzten Eigenanteils?	Sie erstellen mit dem Verwendungsnachweis eine Kostenaufstellung. Von den anerkannten abgerechneten (und bezahlten) Kosten erhalten Sie die 85% bzw. 95%. Bei Vor-Ort-Prüfungen ist die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.
4.8 Kann der Eigenanteil auch zur Finanzierung eines Teils der Restkostenpauschale genutzt werden?	Ja.
4.9 Wie hoch wird der Stundensatz bei der Erbringung der Eigenbeteiligung gemäß Förderrichtlinie Nr. 4 Spiegelstrich zwei angesetzt?	Die Freistellungskosten werden pauschal mit 33 € pro Stunde angesetzt. Ein Nachweis über Lohnfortzahlungen während der Teilnahme und über die Anzahl der Stunden, die am Projekt teilgenommen wurden, muss erbracht werden.
5. Auszahlung	
5.1 Wie erfolgt die Kalkulation von Personal- und Restkosten?	<p>[entfällt]</p> <p>Für die Personalkosten sind drei verschiedene Pauschalen für Stundensätze (in Abhängigkeit von der Tätigkeit im Projekt) vorgegeben. Diese sind anzuwenden.</p> <p>Für alle drei Tätigkeitsbereiche sind jeweils Stellenbeschreibungen vorzulegen. Für die Tätigkeit als Projektleiter/in ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium zwingend Voraussetzung. In jedem Fall ist der jeweils höchste Bildungsabschluss nachzuweisen.</p> <p>Gemäß VO (EU) 2021/1060 wurde zur Bildung der Pauschalen eine Jahresarbeitszeit von 1.720 h zugrunde gelegt. Diese 1.720 h entsprechen einem Vollzeitäquivalent. Aus Durchschnitten von Jahres-Arbeitgeberbrutto jeweils für die drei Positionen im Projekt geteilt durch die durchschnittliche Jahresarbeitszeit (1.720 h) sind die Pauschalen pro h gebildet worden.</p> <p>Die Restkosten errechnen sich automatisch – es sind 40 % der Personalkosten – siehe auch Ausführungen unter 21.</p> <p>Zur Finanzierung:</p> <p>Die Finanzierung der nachgewiesenen Kosten erfolgt zu max. 85% durch öffentliche Zuwendungen (aus ESF bzw. Bundesmittel), für Projekte, die den Klimabonus erhalten, sind es max. 95%. Die Deckung der restlichen mind. 15% bzw. mind. 5% erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Höhere Eigenanteile (z.B. durch Teilnehmergebühren oder das finanzielle Engagement Dritter) reduzieren den Teil der öffentlichen Zuwendung.</p>

Frage	Antwort
	Im Verwendungsnachweis bestätigen Sie, dass Sie die Mittel gemäß BHO für die Umsetzung des Vorhabens sparsam eingesetzt haben.
5.2 Wann und wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? Sind Vorschusszahlungen möglich?	Die Auszahlung erfolgt im Anforderungsverfahren. Eine erste bedarfsgerechte Mittelanforderung kann nach Bewilligung des Vorhabens für einen Zeitraum Projektbeginn bis zum nächsten kalendarischen Quartalsende erfolgen. In Folge können die Zuwendungsempfänger formgebunden über Eureka5 Mittel dann gemeinsam mit den einzureichenden Quartalberichten für die kommenden drei Monate bedarfsgerecht im Voraus anfordern. Jede Mittelanforderung muss Angaben enthalten, die den Mittelbedarf erläutern.
5.3 Welche Nachweise werden für die Abrechnung benötigt?	Die Abrechnung erfolgt über einen formgebundenen Verwendungsnachweis über Eureka5, analog zum Antrag. Zur Abrechnung der Personalkosten wird eine Erklärung des abgeordneten Personals über die erfolgte Abordnung sowie eine Bestätigung darüber, dass für die abgerechneten Positionen Ausgaben angefallen sind, erwartet. Für neu eingestelltes Personal sind die entsprechenden Nachweise einzureichen (siehe auch Punkt 4.2.). Ein Sachbericht je Kalenderquartal und der abgerechneter Personaleinsatz werden auf Konformität geprüft. Die Frist zur Einreichung für den jeweiligen Zwischenverwendungsnachweis in Eureka5 ist 4 Wochen nach Quartalsende.
5.4 Ist die gewährte Zuwendung umsatzsteuerpflichtig?	Bei den gewährten Zuwendungen handelt es sich um echte, nicht steuerbare Zuschüsse. Daher sind diese in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig. Final liegt die Entscheidung dazu jedoch beim jeweiligen Finanzamt.
6. Berichterstattung	
6.1 Wie wird der Erfolg der Umsetzung meines Vorhabens gemessen?	<p>In den vierteljährlich einzureichenden Zwischennachweisen werden verschiedene Erfolgs-Indikatoren abgefragt. Anhand der Indikatoren kann die Zielerreichung des Vorhabens überprüft werden. Neben der Anzahl der erreichten Unternehmen je Format (vertiefte Beratung, Vernetzung, ...), werden je nach Modul unter anderem die folgenden Informationen abgefragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Zufriedenheit der teilnehmenden gemeinwohlorientierten Unternehmen (Skala 1-5 mit 1 = sehr zufrieden bis 5 = gar nicht zufrieden). Hier sind entsprechende Bewertungen von den teilnehmenden Unternehmen einzuholen.</i> • <i>Anzahl und Nutzung von Transferkonzepten</i> • <i>Abrufzahlen der Online-Angebote.</i> <p>Eine vollständige Auflistung der für Ihr Vorhaben abgefragten Indikatoren finden Sie in Eureka5 im Formular zu Ihrem Zwischennachweis. Der erste Zwischennachweis kann, sobald der Zuwendungsbescheid rechtskräftig ist, als Entwurf erstellt werden.</p>

